

## Vermarktungsnormen und Güteklassen

**Die Anwendung der Güteklassen<sup>1</sup> wird häufig als eine der Ursache von vermeidbaren Lebensmittelabfällen diskutiert. Dieses Hintergrundpapier gibt eine Übersicht über die rechtlichen Grundlagen, Gründe für die Einführung und den aktuellen Stand.**

Bereits Anfang der 1970er Jahre wurden die Handelsklassen für Obst und Gemüse in Deutschland eingeführt. Im Zuge der Harmonisierung des EU-Rechts wurden Mitte der 1990er Jahre die Vermarktungsnormen in einer Verordnung<sup>2</sup> übernommen.

Ziel war es, die Märkte zu stabilisieren und den Beschäftigten in der Landwirtschaft einen angemessenen Lebensstandard zu sichern, da Handelsklassen höhere Erträge und damit höheres Einkommen versprachen. Mit der Standardisierung von Obst und Gemüse sollten Transparenz und Sicherheit über die Beschaffenheit der Erzeugnisse zwischen Landwirtschaft, Verarbeitern, Handel und privaten Haushalten hergestellt werden.<sup>3</sup>

Heute existieren für die meisten Obst- und Gemüsearten keine speziellen – produktspezifischen Vermarktungsnormen mehr. Diese werden daher ohne Klassenangaben gehandelt. Überwiegend gelten die allgemeinen Vermarktungsnormen, die Mindestanforderungen definieren<sup>4</sup>, damit die Produkte vermarktet werden dürfen. Hierzu zählen beispielsweise: ganz, gesund, sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen, frisches Aussehen, frei von Schädlingen und genügend reif.

Freiwillig können rund 50 Gemüse- und Obstsorten mit UN/ECE-Normen gekennzeichnet werden, die weitgehend den alten deutschen Handelklassen und ehemaligen speziellen Vermarktungsnormen der EU entsprechen. Diese Kennzeichnung ist auf dem deutschen Markt jedoch nur in Einzelfällen zu finden, wie etwa bei Spargel. Dieser kann mit der UN/ECE-Norm beispielsweise mit "Klasse 1" gekennzeichnet werden.

Für zehn Obst- und Gemüsearten gibt es noch produktspezifische Vermarktungsnormen bzw. Güteklassen:

- Birnen
- Erdbeeren
- Gemüsepaprika
- Kiwis
- Pfirsiche und Nektarinen
- Salate, krause Endivie und Eskariol
- Tafeltrauben
- Tomaten
- Zitrusfrüchte

Auch diese Produkte müssen die Mindestanforderungen erfüllen, erst dann kann eine Einordnung in die folgenden Klassen erfolgen:

- **Klasse Extra** bedeutet, es handelt sich um Produkte höchster Qualität, sie müssen in Form, Entwicklung und Färbung alle kennzeichnenden Eigenschaften der Sorte oder Handelstyps besitzen.

---

<sup>1</sup> Anmerkung: im deutschen Sprachgebrauch nutzt man häufig "Handelsklassen" und meint die Güteklassen,

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates v. 22. Okt. 2007

<sup>3</sup> Grünbuch zur Qualität von Agrarerzeugnissen: Produktnormen, Bewirtschaftungsauflagen und Qualitätsregelungen. Komm (2008) 641 endgültig

<sup>4</sup> Bei 16 Produkten, hier handelt es sich hauptsächlich um Nüsse, gelten weder spezielle noch allgemeine Vermarktungsnormen. Sie müssen keine weiteren Anforderungen über die des allgemeinen Lebensmittelrechts erfüllen, können daher auch nicht mit "Klassen" beworben werden.

- Bei **Klasse I** handelt es sich um Produkte von guter Qualität, hier sind leichte Fehler hinsichtlich Form, Entwicklung und Farbe zulässig, sofern beispielsweise die Haltbarkeit und Aufmachung der Erzeugnisse im Packstück nicht beeinträchtigt werden.
- Als **Klasse II** werden die Produkte bezeichnet, die marktfähig sind, jedoch nicht die Eigenschaften der höheren Klassen einhalten. Hier sind Fehler zulässig, beispielsweise Form oder Farbe, sofern die Erzeugnisse die wesentlichen Eigenschaften in Bezug auf Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten.<sup>5</sup>

Die Güteklassen müssen bei loser Ware auf einem Schild und bei verpackter Ware auf dem Etikett ausgewiesen werden. Obwohl es nur zehn spezielle Vermarktungsnormen gibt, machen sie rund 75 % Handelsvolumen der EU von Bereich Obst und Gemüse aus.<sup>6</sup>

Die Vermarktungsnormen wurden zuletzt 2009 auf EU-Ebene überarbeitet. In diesem Zuge wurden 26 spezielle Vermarktungsnormen abgeschafft.<sup>7</sup> Auch die spezielle Vermarktungsnorm für Gurken, berühmt durch die "krumme Gurke", wurde ebenso abgeschafft wie die Vermarktungsnormen für Aprikosen, Kulturchampignons, Spinat und Möhren.

Eigentlich ist damit der Weg in den Handel für krumme Gurken oder zweibeinige Möhren frei. Dass diese trotzdem nicht in den Supermarkt-Regalen zu finden sind, liegt an den umfangreichen Qualitätsanforderungen von Handel und Herstellern an die Landwirtschaft. Obst mit kleinen Macken oder zu große und oder kleine Kartoffeln sind deshalb nur selten im Handel zu finden.

Zahlen zu der Auswirkung von Handels- oder Güteklassen, die belegen, wie viele Lebensmittel aufgrund der Anwendung von Handelsklassen und Vermarktungsnormen weggeworfen werden, liegen nicht vor. In einer Studie im Auftrag des MKUNLV (Verweis Studiensteckbrief iSuN) konnte jedoch gezeigt werden, dass die Lebensmittelabfälle durch die prozess- und marktbedingten Standards und Qualitätsanforderungen in der Wertschöpfungskette nach vorne verlagert werden – also von den Verbraucher innen und Verbrauchern auf den Handel und vom Handel an Handwerk und Industrie und an die Landwirtschaft. Mengen konnten jedoch nicht genannt werden.

---

<sup>5</sup> AID (2008): Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse

<sup>6</sup> BLE (2008): Krumme Gurken dürfen weiterhin verkauft werden

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 1580/2007